

- b. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:
bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens die vorstehend unter A. 1 u. 2 bezeichneten Sätze, bei Bestellungen im Landbestellbezirk die wirklich erwachsenden Botenkosten.

D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung der durch die Postanstalten bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, — M. 60 Pfg.
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 1 " — "
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 M. 60 Pfg.
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung 1 " — "
e) für die amtlichen Verordnungsblätter — " 60 "

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorauszahlung des Bezugspreises für die betr. Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

E. Tarif der Postwerthzeichen und verschiedener Postformulare.

Es ist zu entrichten:

- 1) für Freimarken der Nennwerth des Stempels;
2) für gestempelte Postkarten — M. 5 Pfg.
3) für Postkarten mit Antwort u. für Postkarten für den Weltpostverein — " 10 "
4) für ungestempelte Formulare zu Postanweisungen für den innern Verkehr, in Mengen zu je 20 Stück — M. 10 Pfg.
5) für Formulare zu Postzustellungsurkunden und Postaufträgen, für ungestempelte oder unbeslebte Formulare zu Postkarten, Postanweisungen für den Auslandsverkehr und Postpaketadressen, in Mengen zu je 10 Stück, — " 5 "

F. Ortssendungen (Stadtbriefe u. j. w.)

Bei den hiesigen Postanstalten können zur Bestellung an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk von Leipzig und den umliegenden zum Stadtpostbezirk gehörigen Orten Postsendungen, mit Ausschluß der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen, in demselben Umfange eingeliefert werden, wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte.

Für Briefe bis zum Gewichte von 250 g an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk jener Orte kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pfg., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pfg. zur Erhebung.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben.

Alle übrigen Sendungen (Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Pakete mit und ohne Werth-

angabe, Geldbriefe, Postanweisungen u. j. w.), welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Hiernach wird z. B. berechnet für eine in Leipzig zur Post gegebene Postanweisung im Betrage von 370 Mk. an einen Einwohner in Alt-Leipzig oder in Leipzig-Lindenau.

das Porto mit 40 Pfg.
und die Bestellgebühr mit 5 Pfg.,
für ein Packet im Gewichte von 5 Kilogramm
das Porto für die geringste Entfernungsstufe mit 25 Pfg.
und die Bestellgebühr mit 15 Pfg.

Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

Zusammenstellung der Gebührensätze für Ortssendungen.

1. Gewöhnliche Briefe (bis 250 g)	
frankirt	5 Pfg.
unfrankirt	10 "
Dienstbriefe	5 "
2. Postkarten	5 "
mit Antwort	10 "
3. Drucksachen bis 50 g einschließlich	3 "
über 50—100 g einschließlich	5 "
" 100—250 g "	10 "
" 250—500 g "	20 "
" 500 g bis 1 kg "	30 "
4. Waarenproben (bis 250 g)	10 "
5. Postanweisungen bis 100 Mark	20 "
über 100—200 Mark	30 "
" 200—400 "	40 "
6. Gewöhnliche Pakete bis 5 kg	
frankirt	25 "
unfrankirt	35 "
7. Briefe mit Werthangabe bis 600 Mk.	
frankirt	30 "
unfrankirt	40 "
8. Pakete m. Werthangabe bis 600 Mk.	
bis 5 kg frankirt	35 "
" 5 kg unfrankirt	45 "
9. Postauftragsbriefe	30 "

G. Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Bestellung.

Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Woh-